

RS OGH 1996/4/30 5Ob2059/96x, 5Ob2399/96x, 5Ob374/97d, 5Ob11/98y, 5Ob48/98i, 5Ob268/98t, 5Ob89/99w,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.1996

Norm

ABGB §830 B1
ABGB §831
ABGB §841
ABGB §843 A
WEG idF 3.WÄG §2 Abs2 Z2
ZPO §182 Abs1
ZPO §266 B
ZPO §272 C

Rechtssatz

Für diese besondere Art der Teilung hat der Gesetzgeber die Schaffung des Titels für die Begründung (Einverleibung) von Wohnungseigentum dem Streitrichter überantwortet. Derjenige, der das Rechtsschutzziel der Wohnungseigentumsbegründung anstrebt, hat auch die dafür notwendigen rechtserzeugenden Tatsachen zu behaupten und nachzuweisen. Diese Darlegungspflicht geht allerdings nicht so weit, dass der Beklagte einen die konkrete Wohnungseigentumsbegründung vorwegnehmenden Teilungsvorschlag machen muss. Eine solche Entscheidung kann nur das Gericht treffen, sei es im streitigen oder - gemäß § 351 EO - im Exekutionsverfahren. Im Titelverfahren ist jedenfalls darüber abzusprechen, ob die Möglichkeit einer Liegenschaftsteilung durch Begründung von Wohnungseigentum besteht, und eben das hat der Beklagte - nach richterlicher Anleitung im Sinne des § 182 Abs 1 ZPO - darzutun. Bleiben Zweifel an dieser Möglichkeit, geht das zu seinen Lasten, sodass einem zumindest als Hauptbegehrungen aufrecht erhaltenen Zivilteilungsbegehrungen oder Naturalteilungsbegehrungen des Klägers stattzugeben wäre, falls keine sonstigen Teilungshindernisse bestehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2059/96x
Entscheidungstext OGH 30.04.1996 5 Ob 2059/96x
Veröff: SZ 69/111
- 5 Ob 2399/96x
Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 2399/96x

nur: Für diese besondere Art der Teilung hat der Gesetzgeber die Schaffung des Titels für die Begründung (Einverleibung) von Wohnungseigentum dem Streitrichter überantwortet. Derjenige, der das Rechtsschutzziel der Wohnungseigentumsbegründung anstrebt, hat auch die dafür notwendigen rechtserzeugenden Tatsachen zu behaupten und nachzuweisen. Diese Darlegungspflicht geht allerdings nicht so weit, dass der Beklagte einen die konkrete Wohnungseigentumsbegründung vorwegnehmenden Teilungsvorschlag machen muss. Bleiben Zweifel an dieser Möglichkeit, geht das zu seinen Lasten, sodass einem zumindest als Hauptbegehren aufrecht erhaltenen Zivilteilungsbegehren oder Naturalteilungsbegehren des Klägers statzugeben wäre, falls keine sonstigen Teilungshindernisse bestehen. (T1)

Beisatz: Dem Beklagten obliegt es jedenfalls darzutun, ob die konkrete Möglichkeit einer Liegenschaftsteilung durch Begründung von Wohnungseigentum besteht. (T2)

- 5 Ob 374/97d

Entscheidungstext OGH 10.03.1998 5 Ob 374/97d

Auch; nur: Bleiben Zweifel an dieser Möglichkeit, geht das zu seinen Lasten, sodass einem zumindest als Hauptbegehren aufrecht erhaltenen Zivilteilungsbegehren oder Naturalteilungsbegehren des Klägers statzugeben wäre, falls keine sonstigen Teilungshindernisse bestehen. (T3)

- 5 Ob 11/98y

Entscheidungstext OGH 24.03.1998 5 Ob 11/98y

Vgl auch; nur: Im Titelverfahren ist jedenfalls darüber abzusprechen, ob die Möglichkeit einer Liegenschaftsteilung durch Begründung von Wohnungseigentum besteht, und eben das hat der Beklagte darzutun. (T4)

- 5 Ob 48/98i

Entscheidungstext OGH 07.07.1998 5 Ob 48/98i

Auch; nur: Diese Darlegungspflicht geht allerdings nicht so weit, dass der Beklagte einen die konkrete Wohnungseigentumsbegründung vorwegnehmenden Teilungsvorschlag machen muss. (T5)

Beisatz: Auch das Gericht muss noch nicht im Titelverfahren eine solche konkrete Entscheidung treffen. (T6)

Beisatz: Diese Möglichkeit der Wohnungseigentumsbegründung wird nicht durch das Vorhandensein von Substandardwohnungen im Sinne des § 1 Abs 3 WEG, an denen selbständiges Wohnungseigentum nicht begründet werden kann, ausgeschlossen, wenn eine Adaptierung durch Installation eines Wasseranschlusses und eines Klosetts zu im Verhältnis zum Wert der Liegenschaft nicht unverhältnismäßig hohen Kosten erfolgen kann. (T7)

- 5 Ob 268/98t

Entscheidungstext OGH 27.10.1998 5 Ob 268/98t

nur: Derjenige, der das Rechtsschutzziel der Wohnungseigentumsbegründung anstrebt, hat auch die dafür notwendigen rechtserzeugenden Tatsachen zu behaupten und nachzuweisen. (T8)

nur: Eine solche Entscheidung kann nur das Gericht treffen, sei es im streitigen oder - gemäß 351 EO - im Exekutionsverfahren. Im Titelverfahren ist jedenfalls darüber abzusprechen, ob die Möglichkeit einer Liegenschaftsteilung durch Begründung von Wohnungseigentum besteht. (T9)

Beisatz: Diese Pflicht trifft den Beklagten nur so lange ungeteilt, als nicht der Kläger die Begründung von Wohnungseigentum selbst zu seinem Hauptbegehren macht. (T10)

Beisatz: Diese Darlegungspflicht geht aber nicht so weit, dass der Behauptungs- und Beweispflichtige etwa einen die konkrete Wohnungseigentumsbegründung vorwegnehmenden Teilungsvorschlag machen müßte. (T11)

- 5 Ob 89/99w

Entscheidungstext OGH 21.12.1999 5 Ob 89/99w

nur T8; nur T5

- 5 Ob 17/01p

Entscheidungstext OGH 24.04.2001 5 Ob 17/01p

Vgl auch; nur T8; Beisatz: Die Fragen der Tunlichkeit und Möglichkeit der Realteilung sind vom Beklagten als rechtserzeugende Tatsachen zu behaupten und zu beweisen. (T12)

Beisatz: Die Realteilung durch Begründung von Wohnungseigentum ist als Sonderform nach dem Willen des Gesetzgebers vorrangig. (T13)

Beisatz: Werden Substandardwohnungen adaptiert, hindern sie nicht die Möglichkeit der Begründung von Wohnungseigentum. (T14)

- 5 Ob 47/01z

Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 47/01z

Auch; nur T3; Beisatz: Die Legitimation zum Begehrten auf Teilung durch Begründung von Wohnungseigentum gewinnt der Kläger nur durch das Begehrten des Beklagten, das nicht anders durchsetzbar ist. Durch die Einwendung des Beklagten im Verfahren über eine Zivilteilungsklage, die Möglichkeit der Begründung von Wohnungseigentum sei gegeben, wird dem Kläger die Möglichkeit eröffnet, sein Klagebegehrten auf Teilung durch Wohnungseigentumsbegründung umzustellen oder ein derartiges Eventualbegehrten zu stellen. Ein mittelbarer Zwang zur Umstellung beziehungsweise Ergänzung des Klagebegehrten ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber selbst ein Unterliegen des Klägers im Teilungsprozess fingiert, wenn das als vorrangig konzipierte Begehrten des Beklagten, Wohnungseigentum zu begründen, an sich möglich wäre, der Kläger jedoch ausschließlich an seinem Zivilbegehrten oder Naturalteilungsbegehrten festhält (SZ 69/111; RIS-Justiz RS0083797). (T15)

- 5 Ob 126/06z

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 5 Ob 126/06z

nur T4; Beis wie T2; Beis wie T6

- 5 Ob 151/08d

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 151/08d

Auch; Beis wie T11

- 3 Ob 98/10y

Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 98/10y

Auch; nur T1 nur: Für diese besondere Art der Teilung hat der Gesetzgeber die Schaffung des Titels für die Begründung (Einverleibung) von Wohnungseigentum dem Streitrichter überantwortet. (T16)

Beis wie T4

Veröff: SZ 2010/93

- 5 Ob 209/10m

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 209/10m

Vgl; nur ähnlich T8; Beis wie T12; Beis wie T13

- 3 Ob 170/14t

Entscheidungstext OGH 22.10.2014 3 Ob 170/14t

Vgl; Beis wie T13

- 3 Ob 4/17k

Entscheidungstext OGH 22.02.2017 3 Ob 4/17k

Vgl; Beis wie T13

- 5 Ob 138/18g

Entscheidungstext OGH 28.08.2018 5 Ob 138/18g

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 5 Ob 110/18i

Entscheidungstext OGH 03.10.2018 5 Ob 110/18i

Auch; nur T4; nur T5; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101774

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at